

Eingegangen  
EB  
25. NOV. 2003  
Seite

Abschrift



# Kammergericht

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:  
14 U 12/02  
13 O 383/01 Landgericht Berlin

verkündet am : 04. November 2003  
Löbel  
Justizsekretärin z.A.

In dem Rechtsstreit

der

Hotel garni Pientka GmbH i. L.,  
vertreten durch die Liquidatoren  
Georg Pientka und Peter Bartusch,  
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Torsten Wehde,  
Elisenstraße 2, 12169 Berlin, -

g e g e n

1. Wolfgang Koss,  
geschäftsansässig Leistikowstraße 2, 14050 Berlin,

2. Michael Schempp,  
Rotenkruger Weg 88, 12395 Berlin,

3. pp.

4. Frank Metz,  
Karlsruher Straße 7 A/B, 14195 Berlin,

5. Dr. Michael Schöne,  
Trabener Straße 13, 14193 Berlin,

6. Dr. Georg Sikatzis,  
Fliednerweg 5, 14195 Berlin,

7. Dr. Günther Krause,  
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,

8. Udo Braun,  
unbekannten Aufenthalts,

9. Axel Schnauck,  
Sarrazinstraße 11 – 15, 12159 Berlin,

sowie die aus den Beklagten zu 1 bis 2 und 4 bis 9  
sowie vormals dem Beklagten zu 3 bestehende  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

10. Karl-Georg Wellmann,  
Fliednerweg 10/12, 14195 Berlin,

11. Hannelore Seiter,  
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin,

12. Land Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung Justiz,

#### Beklagte und Berufungsbeklagte

- Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 1 und 11:  
Rechtsanwältin Hannelore Seiter,  
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin, -
- Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2, sowie 4 bis 7 und 9 bis 10:  
Rechtsanwälte Dr. Axel Nordemann und Kollegen,  
Meinekestraße 26, 10719 Berlin, -

hat der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Rößler, die Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst und den Richter am Kammergericht Jaeschke auf die mündliche Verhandlung vom 04. November 2003 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 27. November 2001 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 13 O 383/01 - wird unter Abweisung der Klageerweiterung auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird gestattet, eine Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beklagten zu 1 bis 9 wurden aufgrund einer Auflassung des Voreigentümers vom 29. August 1985 als Eigentümer in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) des Grundstückes Kurfürstendamm 12 – 15 in Berlin im Grundbuch eingetragen. Die Klägerin bestreitet insoweit den wirksamen Abschluss des vom 21. Mai 1984 datierenden Gesellschaftsvertrages zwischen den Beklagten zu 1 bis 9. In der Folgezeit kam es zu einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Beklagten zu 2 und 7 auf den Liquidator Pientka der Klägerin und zu einer Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung weiterer Personen als Gesellschafter der GbR nach Abschluss von Unterbeteiligungsverträgen. In einer Gesellschafterversammlung vom 26. November 1987 wurden Herr Pientka und der Beklagte zu 8 aus der GbR ausgeschlossen.

Nach den Feststellungen des Kammergerichts in seinem rechtskräftigen Urteil vom 03. April 1995 (Geschäftsnummer 20 U 8105/93, Anlage B 1 zum Schriftsatz der RA'e Boehmert u.a. vom 28. August 2001) hatte die GbR mit Vertrag vom 25. März 1988 Räume im Hause Kurfürstendamm 12 an die Klägerin i. G., vertreten durch den Geschäftsführer Pientka, zum Betrieb eines Hotels vermietet. Dieses Mietverhältnis wurde von der GbR wegen Zahlungsverzuges mehrfach fristlos gekündigt, eine entsprechende Räumungsklage führte zur Verurteilung der Klägerin, die nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. März 1990 rechtskräftig wurde. In der Folgezeit erlangte eine HOGA Hotel Garni GmbH Besitz an den Räumen und führte den Hotelbetrieb weiter. Nach gerichtlichen Auseinandersetzungen musste auch diese Gesellschaft die Räume an die GbR herausgeben. Die GbR vermietete die Räumlichkeiten 1990 an einen Hotelkaufmann zum Betrieb eines Hotels.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug einen erststelligen Teilbetrag von 11.000,00 DM gegenüber den Beklagten geltend gemacht und diesen Betrag nach Abtretungen des Herrn Pientka begründet mit Aufwendungen des Herrn Pientka vom 26. August 1986 bis zum 31. Dezember 1987, die er als Bauherr für Umbauarbeiten in den vorbezeichneten Räumlichkeiten vorgenommen habe, hilfsweise hat die Klägerin die Forderung begründet mit eigenen Zahlungen in

der Zeit vom 01. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 auf Architektenrechnungen des Beklagten zu 4 und auf Rechnungen von Baufirmen für den Umbau, ferner mit der Vornahme von Einrichtungen für die vorbezeichneten Räume in der Zeit vom 01. Januar 1988 bis zum 31. März 1990, sie hat weiter zur hilfswisen Klagebegründung auf den Verlust eines durch den Hotelbetrieb vom 01. September 1988 bis zum 31. März 1990 erwirtschafteten Geschäftswertes Bezug genommen und aus abgetretenem Recht des Herrn Pientka die Klage schließlich hilfswise mit Zahlungen von 17.000,00 DM an den Beklagten zu 2 und 104.000,00 DM an den Beklagten zu 7 begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im ersten Rechtszug wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des am 27. November 2001 verkündeten Urteils des Landgerichts Berlin Bezug genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses ihm am 14. Dezember 2001 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit einem am 14. Januar 2002 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese mit einem am 11. Februar 2002 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Klägerin wendet sich mit der Berufung gegen die erstinstanzliche Klageabweisung insgesamt und erstrebt unter Erhöhung des jeweils verlangten Zahlbetrages auf 25.000,00 Euro die Verurteilung der Beklagten zu 1 bis 9 in Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Verurteilung aller Beklagten zur Zahlung von 25.000,00 Euro als Gesamtschuldner, sowie Feststellung der Forderungsberechtigung gegenüber dem Beklagten zu 2. Sie verlangt zudem erstmals im Berufungsrechtszug gegenüber den Beklagten zu 1 bis 9 in Gesellschaft bürgerlichen Rechts Feststellungen zum Gesellschaftsvertrag und zu deren Verhalten als Auflassungsempfänger und Gesellschafter.

Die Klägerin trägt u.a. vor, das Landgericht habe ihren eigenen wesentlichen Tatsachenvortrag nicht bzw. nicht zutreffend berücksichtigt und gewürdigt. Die Beklagten zu 1 bis 9, insgesamt in GbR, würden wegen ungerechtfertigter Bereicherung und auf Nutzungsentschädigung haften, die Beklagten zu 1 bis 9 seien auch schadensersatzpflichtig aus den §§ 823, 826 BGB. Bereits ein wirksamer Gesellschaftsvertrag der GbR ab Gründung liege nicht vor. Die Beklagten zu 1 bis 9 seien nach der Auflassung des erworbenen Grundstücks dann pflichtwidrig gemeinschaftlich untätig geblieben. Herr Pientka sei arglistig durch die Anteilsveräußerungsverträge des Beklagten zu 2 bzw. des Beklagten zu 7 in kollusivem Zusammenwirken aller Beklagten über eine von ihm rechtlich gar nicht zu erlangende Miteigentümerstellung am Grundstück Kurfürstendamm 12/13 und ein Recht zur Mitgeschäftsführung getäuscht worden und habe deshalb als

Bauherr die der GbR gehörenden Räume im Hause Kurfürstendamm 12/13 umgebaut und eingerichtet. Für die Vermögensschäden des Zedenten und Bauherrn Pientka würden die Beklagten zu 1 bis 9 als Auflassungsempfänger in Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgrund ihrer schadensverursachenden gemeinschaftlichen Untätigkeit haften, weil sie nicht mit dem Bauherrn die notwendigen Mietverträge und Werkverträge abgeschlossen hätten. Der Beklagte zu 10 hafte als angeblicher Geschäftsführer der GbR aus den §§ 823, 826 BGB. Die Beklagte zu 11 hafte als Konkursverwalterin mit dem Beklagten zu 12 gemäß § 839 BGB aufgrund ihrer schadensverursachenden gemeinschaftlichen Untätigkeit.

Der Ertrags-/Nutz-/Mietwert der an Herrn Pientka zum Betrieb eines Hotels übergebenen Räume habe sich durch dessen Aufwendungen und auf seine Kosten um ca. 780.000,00 DM jährlich erhöht. Die zu ihrem Betriebsvermögen gehörenden Einrichtungen bzw. das bewegliche Hotelinventar mit einem Anschaffungswert von ca. 3 Mio. DM sei noch immer im Gebäude Kurfürstendamm 12/13 vorhanden und werde unter ihrem Ausschluss vom Nachfolgemietler genutzt. Ein von der GbR im Wege unberechtigter Zwangsvollstreckung geltend gemachtes Vermieterrecht an den Einrichtungsgegenständen habe nicht bestanden.

Die von Herrn Pientka auf die Anteilskaufverträge geleisteten Zahlungen von 17.000,00 DM bzw. 104.000,00 DM seien zurückzuzahlen. Die mangels wirksamen Gesellschaftsvertrags nicht existierenden, aber an den Zedenten Pientka verkauften Gesellschaftsanteile hätten erheblich höhere Werte als in den Übertragungsverträgen angegeben gehabt. Weder der Beklagte zu 2 noch der Beklagte zu 7 hätten wie vertraglich vereinbart die Anteile dinglich übertragen bzw. die Verträge erfüllen können.

Es sei festzustellen, dass die Beklagten zu 1 bis 9 untereinander keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984 geschlossen hätten, denn ein solcher sei zumindest von den Beklagten Eberhardt, Metz, Braun und Schnauck nicht eigenhändig unterzeichnet worden bzw. er existiere im Original nicht.

Die Klägerin beantragt unter Klarstellung, dass sich die Zahlungsklage gegen die vormals aus den Beklagten zu 1 bis 9 bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts einerseits und andererseits zusätzlich gegen die Beklagten zu 1 bis 2 und 4 bis 12 persönlich richtet, nachdem die Klage gegen den Beklagten zu 3 bereits in erster Instanz zurückgenommen worden ist,

1. das am 17. November 2001 verkündete und am 14. Dezember 2002 zugestellte Urteil des Landgerichts Berlin zum Az. 13. O. 383/01 aufzuheben; die Beklagten zu 1 bis 9, insgesamt in GbR zu verurteilen, den Betrag von 25.000,00 Euro aus

- dem ihnen zustehenden Gesamthandsvermögen und/oder aus ihrem jeweiligen Gesamtvermögen wegen ungerechtfertigter Bereicherung und die Beklagten zu 1 - 12 als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Betrag von 25.000,00 Euro wegen unerlaubter Handlungen als Schadensersatz zu zahlen,
2. festzustellen, dass die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 2 eine erststellige Teilforderung von 10.000,00 DM aus der in der Tabelle eingetragenen Gesamtforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatz hat (§ 179 InsO),
  3. festzustellen, dass die Beklagten zu 1 – 9, insgesamt in GbR:
    - a. untereinander keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984 geschlossen haben,
    - b. in ihrer Eigenschaft als Auflassungsempfänger in GbR gemeinschaftlich untätig geblieben und
    - c. verpflichtet sind, die aus ihnen bestehende und am 13. Mai 1987 aufgelöste Grundstückseigentümer-GbR abzuwickeln.

Die Beklagten zu 1, 2, 4 bis 7 und 9 bis 11 beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagten treten dem Vorbringen der Klägerin entgegen und verteidigen die angefochtene Entscheidung als zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akten des Landgerichts Berlin zu den Geschäftsnummern 13 O 645/99 = KG 24 U 8895/00, LG Berlin 84 O 11/88 = KG 3 U 1223/89, LG Berlin 13 O 239/99 = KG 24 U 1342/00 und LG 84 O 212/91 = KG 14 U 1771/92 lagen zu Informationszwecken vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die im Rahmen des § 26 Ziff. 5 S. 1 EGZPO nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Verfahrensrecht zu beurteilende Berufung ist zulässig, hat in der Sache aber nach Maßgabe

der folgenden Ausführungen aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, auf die der Senat gemäß § 543 Abs. 1 ZPO Bezug nimmt und die durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet werden, keinen Erfolg. Dies gilt im Ergebnis auch für die im zweiten Rechtszug von der Klägerin wegen der Erhöhung der Zahlungsklage gemäß den §§ 523, 264 Ziffer 1 ZPO und wegen der zusätzlichen Feststellungsanträge gemäß den §§ 523, 263 (Sachdienlichkeit) vorgenommenen Klageerweiterungen, die in der Sache unbegründet bzw. unzulässig sind.

Klarzustellen ist vorab, dass Partei des vorliegenden Rechtsstreits auf der Grundlage des Klägervorbringens zum einen die nach Klägervortrag aus den Beklagten zu 1 bis 9 bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, die als solche im Rahmen des Zivilprozesses aktiv und passiv parteifähig ist (allg. BGH NJW 2001, S. 1056ff.). Die Klägerin hat daneben auch die einzelnen Beklagten zu 1 bis 2 und 4 bis 9 mit den weiteren Beklagten zu 10 bis 12 als anspruchspflichtig jedenfalls aus unerlaubter Handlung bezeichnet, diese sind mithin persönlich beklagt. Eine Klage gegen den Insolvenzverwalter über das Vermögen des Beklagten zu 2 ist nicht anhängig, Partei ist der Beklagte zu 2 persönlich.

Soweit der Berufungs- bzw. Klageantrag sich gegen die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht anwaltlich vertretene Beklagte zu 12 richtet, rechtfertigt das Berufungsvorbringen der Klägerin eine Verurteilung nicht, so dass ein Versäumnisurteil nicht ergehen konnte, § 542 Abs. 2 S. 2 ZPO. Dasselbe gilt für die anwaltlich als solche ebenfalls nicht vertretene GbR und den nicht vertretenen Beklagten zu 8, soweit dieser nicht bereits im ersten Rechtszug ein Anerkenntnis ausgesprochen hat.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gegen die GbR nicht zu, eine Anspruchsgrundlage ist weder gegenüber der GbR noch gegenüber den einzelnen Beklagten ersichtlich.

Insbesondere besteht kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB. Eine ungerechtfertigte Bereicherung der GbR oder einzelner Beklagter würde eine insoweit aus dem Empfängerhorizont her zu beurteilende Leistung der Klägerin oder des Zedenten an die GbR voraussetzen. Diese ist nicht ersichtlich. Der Zedent Pientka bzw. die Klägerin selbst haben die behaupteten Zahlungen und die Vornahme der Hotelausstattung nicht zum Zwecke der Vermögensmehrung der GbR oder einzelner hier beklagter Mitglieder der GbR erbracht. Bau- und Ausstattungskosten sind vielmehr zur Ingangsetzung und zum Betrieb des Hotelgeschäfts der Klägerin aufgewandt worden. Die Klägerin hat nach eigenem Vorbringen auch die Räume als Hotel in der Zeit vom 01. Sep-

tember 1988 bis zum 31. März 1990 genutzt. Der insoweit bestehende Mietvertrag ist aufgrund fristloser Kündigung beendet worden. Soweit nicht in rechtmäßiger Weise von einem Vermieterpfandrecht an eingebrachten Sachen Gebrauch gemacht wurde, hätte es der Klägerin im Übrigen freigestanden, bei Aufgabe des Besitzes an den Räumen die Hoteleinrichtungsgegenstände mit sich zu nehmen. Auch insoweit ist eine Bereicherung der GbR oder der Beklagten zu 1 bis 9 nicht ersichtlich. Abgesehen von der fehlenden Darlegung einer rechtsgrundlosen Bereicherung der Beklagten dem Grunde nach hat die Klägerin schließlich auch im Berufungszug die Höhe der bei den Beklagten etwa entstandenen Bereicherung nicht substantiiert dargetan, insoweit wären mindestens genaue Darlegungen zum Investitionsumfang, zur eigenen Nutzung während des Hotelbetriebs und zum verbliebenen Nutzen der Investitionen für die Klägerin notwendig gewesen.

Mit Rücksicht bereits auf die insoweit fehlenden Darlegungen zum verbliebenen Nutzen für die Klägerin und zum ersichtlich geltend gemachten Vermieterpfandrecht kann im Übrigen wegen der augenscheinlich nach Klägerbehauptung zurückgelassenen Hoteleinrichtung auch kein Anspruch auf Nutzungsherausgabe gemäß den §§ 990 Abs. 1, 987 Abs. 1 BGB festgestellt werden, weil weder eine annähernd genaue Höhe der eigenen Nutzungen der Beklagten noch deren bösgläubiger Besitzerwerb substantiiert für irgendwelche einzelnen Gegenstände dargelegt wird.

Die Klage ist weiter auch nicht wegen der Zahlungen bzw. der Scheckhingabe des Herrn Pientka an die Beklagten zu 2 bzw. zu 7 in Höhe von 17.000,00 DM bzw. 104.000,00 DM aus abgetretenem Recht des Herrn Pientka begründet. Die Klägerin trägt nunmehr selbst vor, dass es sich insoweit um Zahlungen auf die Anteilsübertragungsverträge mit den beiden Beklagten wegen der von diesen gehaltenen Gesellschaftsanteilen an der GbR handelte. Damit sind die Zahlungen mit Rechtsgrund geleistet worden und ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB scheidet aus.

Deliktische Ansprüche gegen die GbR sowie die Beklagten zu 1 bis 9 wegen der von der Klägerin zur Klagebegründung angeführten Bau- bzw. Investitionskosten und wegen der beiden vorgenannten Zahlungen scheiden in diesem Zusammenhang auch aus, weil die Klägerin keine Umstände substantiiert vorgetragen hat, die eine unerlaubte Handlung nach § 823 BGB bzw. eine Schädigung nach § 826 BGB erkennen lassen. Das von der Klägerin in den Mittelpunkt gestellte gemeinschaftliche Untätigsein der Beklagten zu 1 bis 9 wegen des fehlenden Abschlusses von Verträgen über die Hotelerrichtung bzw. Hoteleinrichtung stellt keine Verletzung eines absoluten Rechts der Klägerin oder des Herrn Pientka und keine vorsätzliche sittenwidri-

ge Schädigung dar. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund die Beklagten zum Abschluss eines (weiteren) Mietvertrages mit der Klägerin nach rechtskräftig erstrittenem Räumungstitel verpflichtet gewesen sein sollen. Auch mag unterstellt werden, dass entsprechend dem Klägervorbringen der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der GbR nicht wirksam zustande gekommen ist. Aus den Darlegungen der Klägerin ist aber nicht erkennbar, dass die bereits im Urteil des Kammergerichts vom 03. April 1995 – 20 U 8105/93 – (Urteilsausfertigung S. 48) aufgeführte Folge des Entstehens einer sogenannten faktischen Gesellschaft nicht eingetreten sein soll. Bis zu seinem unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Kammergerichts zur Geschäftsnummer 3 U 1223/89 wirksamen Ausschluss aus der GbR im Jahre 1987 hatte Herr Pientka die Stellung eines Gesellschafters, ab seinem Ausschluss musste ihm klar sein, dass er die Errichtung des Hotels jedenfalls nicht mehr in der Stellung eines Gesellschafters der GbR als Grundstückseigentümerin begleiten konnte. Etwaige Irrtümer über die rechtliche Absicherung und die zukünftige Nutzung der Hotelinvestitionen lagen damit im eigenen Risikobereich des Herrn Pientka bzw. der Klägerin als Mieterin der genutzten Räume.

Soweit es eine von der Klägerin wegen der Beklagten zu 10, 11 und 12 angeführte deliktische Haftung angeht, ist die Klage nicht begründet, weil weder für den Beklagten zu 10 als beurkundenden Notar, noch für die Beklagte zu 11 als Insolvenzverwalterin über das Vermögen des Beklagten zu 1 noch für den Beklagten zu 12 mit seinen Behörden, Dienststellen und Gerichten auch im Ansatz bei der vorbeschriebenen Rechtslage im Zusammenhang mit der Klägerin bzw. dem Herrn Pientka Amtspflichtverletzungen bzw. die Vornahme vorsätzlicher sittenwidriger Schädigungen festgestellt werden können.

Damit ist auch keine Rechtsgrundlage für die von der Klägerin hilfsweise beanspruchte Feststellung einer Teilforderung gegenüber dem Beklagten zu 2 ersichtlich.

Die erstmals in der Berufungsinstanz von der Klägerin gegenüber den Beklagten zu 1 bis 9, „insgesamt in GbR“ verfolgten Feststellungsanträge sind gemäß § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig.

Das folgt für den Antrag auf Feststellung, dass die Beklagten zu 1 bis 9 untereinander keinen Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21. Mai 1984 geschlossen haben zwar nicht schon daraus, dass ein in der Sache entsprechender Feststellungsantrag bereits Gegenstand des Rechtsstreits vor dem Landgericht Berlin zur Geschäftsnummer 13 O 645/99 war, weil die Beklagten nicht Parteien jenes Rechtsstreits waren. Auch kann Gegenstand der Feststellungsklage das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses sein, bei dem die klagende Partei nicht beteiligt ist, jedoch muss es dann von irgendeiner Bedeutung gerade für die kla-

gende Partei sein (Thomas-Putzo, ZPO, 25. Auflage 2003, § 256 Rn. 9). Das ist hier für die Klägerin nicht der Fall, weil das Fehlen eines Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1984 schon wegen der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze über die faktische Gesellschaft an sich nichts für die Rechtsstellung der Klägerin oder des Herrn Pientka aussagt.

Wegen der weiteren beiden Feststellungsanträge hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Untätigseins der Beklagten zu 1 bis 9 bzw. einer Verpflichtung zur Abwicklung der GbR fehlt nach den vorangegangenen Ausführungen jedes Rechtsschutzinteresse, weil die verlangten Sachverhaltsfeststellung bzw. die verlangte Klärung der Rechtsfrage keine eigenständige rechtserhebliche Bedeutung für die Klägerin bzw. Herrn Pientka haben können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO n.F..

Die Revision war gemäß den §§ 26 Nr. 7 S. 1 EGZPO, 543 Abs. 1, 2 ZPO nicht zuzulassen. Denn der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung, da er keine entscheidungserheblichen, klärungsbedürftigen und klärungsfähigen Rechtsfragen aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen oder die Interessen der Allgemeinheit berühren; ebenso erfordern auch die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zulassung nicht, da insbesondere von bisheriger Rechtsprechung nicht abgewichen wird (vgl. allg. u.a. BGH NJW 2002, S. 2473ff., NJW 2003, S. 65ff.).

Rößler

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Jaeschke